

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 20 Abs. 4 GkG NRW in der zurzeit aktuell gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzung des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“ durch den Kreis Höxter, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, am 15.10.2025 in den Tageszeitungen Westfalen-Blatt und Neue Westfälische bekannt gemacht worden ist.

Willebadessen, 05.11.2025  
gez. Norbert Hofnagel  
Bürgermeister

## **Änderungssatzung zur Satzung des VHS Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“ in ihrer Sitzung am 24. Juni 2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“ beschlossen:

### **§ 1**

**Die Satzung erhält folgende Fassung:**

---

## **S A T Z U N G**

### **des Volkshochschul-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Mitglieder, Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Diemel-Egge-Weser“ oder abgekürzt „VHS-Zweckverband Diemel-Egge-Weser“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Warburg.
- (3) Mitglieder des Zweckverbandes sind
  - die Hansestadt Warburg,
  - die Stadt Beverungen,
  - die Orgelstadt Borgentreich,
  - die Stadt Willebadessen.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verwaltung.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der zurzeit geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschul-Zweckverband Diemel-Egge-Weser" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS).

---

1)

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und diverse Personen beziehen, in der männlichen Form dargestellt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Die Gleichbehandlung aller Geschlechter ist selbstverständlich.

- (2) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW). Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Dem Kursleitenden<sup>1</sup> und den Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Das Angebot der VHS umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereiches der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprechen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- (4) Andere Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung mit Beschluss durch die Verbandsversammlung übernehmen.

## § 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## § 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden

entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihrer Gemeinde oder ihres Gemeindeverbandes zu verfolgen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 5.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene verbeamtete oder angestellte Person dazu zählen.
- (4) Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Vorsitz der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende hat als Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Sitzung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.
- (3) Der Vorsitzende kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende repräsentiert die Verbandsversammlung nach außen.
- (5) Der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zur nächsten konstituierenden Verbandsversammlung aus.

## **§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher oder dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen worden sind.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, Rechnungslegung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- d) den Erlass und die Änderung von Satzungen, einer Honorarordnung, einer Gebühren- und Entgeltordnung, einer Benutzungsordnung und einer Geschäftsordnung,
- e) die Einstellung/Höhergruppierung/Kündigung des VHS-Leiters sowie des stellv. VHS-Leiters,
- f) Bestellung eines Geschäftsführers,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des VHS-Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vollziehung dieser Bekanntmachungen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter [www.vhs-dew.de](http://www.vhs-dew.de) soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nachrichtlich kann durch die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Satzung in den jeweiligen Verbandsstädten hingewiesen werden.

## **§ 8 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 59 Abs. 3 GO NRW analog.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind gleichzeitig auch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

- (3) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses werden jeweils in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung gewählt.

## **§ 9 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt.
- (2) Der stellv. Verbandsvorsteher wird ebenfalls von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Personalentscheidungen gelten als laufende Geschäfte, sofern diese nicht den VHS-Leiter sowie den stellv. VHS-Leiter betreffen.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. der stellv. Verbandsvorsteher kann Verpflichtungserklärungen allein unterzeichnen.

## **§ 11 Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter).
- (2) Die Leitung der Volkshochschule ist für die pädagogische Arbeit in der Volkshochschule verantwortlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Vorbereitung der Haushaltsanmeldungen,

- f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Dienstanweisung,
  - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
  - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst sowie der sonstigen Mitarbeiter.
- (4) Dem VHS-Leiter können gewisse Unterschriftsbefugnisse übertragen werden.

## **§ 12 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigen.
- (2) Nach Maßgabe des Stellenplanes können hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden. Für den Fall, dass zwei hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden, soll die zweite hauptamtliche Kraft in der Stadt Beverungen ihren Arbeitsplatz haben. Diese kann dann auch zur stellv. VHS-Leitung ernannt bzw. bestellt werden.

## **§ 13 Geschäftsführung des VHS-Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zur Unterstützung des Verbandsvorstehers bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten einen Geschäftsführer aus der Verwaltung der Hansestadt Warburg bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist direkt dem Verbandsvorsteher unterstellt.

## **§ 14 Personalangelegenheiten / Haushaltsplanung / Kassengeschäfte / Jahresrechnung / IT-Support**

- (1) Die Bearbeitung von Personalangelegenheiten, die Erstellung des Haushaltsplanes, die Abwicklung der Kassengeschäfte und die Erstellung der Jahresrechnung des VHS-Zweckverbandes erfolgen durch die Verwaltung der Hansestadt Warburg.
- (2) Der IT-Support erfolgt vor Ort von der jeweils städtischen IT-Abteilung.

## **§ 15 Mitwirkungsrechte**

- (1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die

Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe des Verbandsvorstehers.

- (2) Der Zweckverband wird regelmäßig insbesondere Wünsche, Anregungen und Kritik durch Befragungen ermitteln.
- (3) Nach Durchführung der Befragungen wertet der Zweckverband die Antworten und die Rücklaufquote aus.
- (4) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 überprüft.

## **§ 16 Programmangebot**

Das Programm der Volkshochschule wird jährlich für zwei Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **§ 17 Veranstaltungsräume / Geschäftsräume / Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

- (1) Die Angebote der Volkshochschule finden in der Regel dezentral in den beteiligten Kommunen statt. Die Angebote sollen nach Möglichkeit in Räumlichkeiten der Verbandsmitglieder stattfinden. Diese Räumlichkeiten werden dann kostenlos zur Verfügung gestellt. Stehen nicht genügend geeignete Räumlichkeiten für die geplanten Angebote zur Verfügung, sind diese in begründeten Fällen entsprechend anzumieten.
- (2) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume werden vom Zweckverband angemietet.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

## **§ 18 Verbandsumlage / Verwaltungskostenbeitrag**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage bemisst sich nach den Einwohnerzahlen (Basisumlage) und dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Lehrveranstaltungen (Unterrichtseinheiten/UE) / mit Ausnahme nicht kostendeckender Einzelveranstaltungen eines Mitgliedes, die dem Mitglied des Veranstaltungsortes voll zufallen. Basisumlage und Lehrveranstaltungen stehen im Verhältnis von 30:70 und werden jedes Jahr neu berechnet. Bei geringeren Aufwendungen als veranschlagt werden Basisumlage und Lehrveranstaltungen zu gleichen Anteilen berücksichtigt.

- (2) Die Hansestadt Warburg erhält für die Personalkosten zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten, die Erstellung des Haushaltsplanes, die Abwicklung der Kassengeschäfte und die Erstellung der Jahresrechnung des VHS-Zweckverbandes einen entsprechenden Verwaltungskostenbeitrag.

### **§ 19 Kursleiter / Referenten**

- (1) Die Kursleiter sowie die Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel nebenberuflich aus. Die Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Semesters für einzelne Kurse bzw. die Referenten für einzelne Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Die Kursleiter sowie die Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

### **§ 20 Teilnehmer**

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind jedem zugänglich.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Veranstaltungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Einschränkungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird.

### **§ 21 Entgelte / Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgelt- und Gebührenordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

### **§ 22 Qualitätsmanagement**

Die Volkshochschule weist ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach.

### **§ 23 Berichtswesen**

Die Volkshochschule nimmt am Berichtswesen Weiterbildung NRW gem. § 26 WbG NRW teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

### **§ 24 Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

- (2) Die hauptamtlich/hauptberuflich tätigen Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die angestellten Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

## **§ 25 Geltung der gesetzlichen Vorgaben**

Im Übrigen gelten die zwingenden Vorgaben des GkG NRW vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit das GkG NRW, das WbG NRW und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des VHS-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser" vom 18.11.1975 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2019 außer Kraft.

---

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung zur Satzung des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die am 24. Juni 2025 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehende Änderungssatzung des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Diese Änderung der Verbandssatzung ist anzeigepflichtig i.S.d. § 20 Abs. 2 GkG.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37671 Höxter, den 09.10.2025  
Az.: 99.30.08.02

Kreis Höxter, Der Landrat  
i.A. Sigrid Wichmann, Kreiskämmerin